

Warnung vor Schreiben der „Gewerbeauskunft — Zentrale“

In jüngster Zeit ist festzustellen, dass Steuerberater vermehrt Schreiben der „Gewerbeauskunft-Zentrale“ erhalten. Bei der „Gewerbeauskunft-Zentrale“ handelt es sich um die Bezeichnung eines Internetportals, das ähnlich den „Gelben Seiten“ Informationen über die wichtigsten Kontaktdaten von Unternehmen enthält und nach unterschiedlichen Branchen geordnet ist.

Die übersandten Formulare enthalten zumeist bereits Angaben zum Betriebsnamen sowie zu den wesentlichen Kontaktdaten, wie Anschrift und Telefonnummer. Der Steuerberater wird zugleich aufgefordert, die voreingetragenen Angaben zu seinem „Gewerbe“ zu prüfen und ggf. zu ergänzen. Durch die äußerliche Gestaltung wird ein amtlicher bzw. halbamtlicher Charakter hervorgerufen, um so den Empfänger in den Glauben zu versetzen, dass es sich um eine Anfrage einer öffentlichen Stelle handelt. Neben den bereits voreingetragenen Angaben zum „Gewerbe“ wird in kleinerer Schrift mitgeteilt, dass mit der Unterzeichnung ein Vertrag über die Aufnahme in das Branchenverzeichnis zu einem monatlichen Betrag von 39,85 € zustande kommt, dessen Laufzeit insgesamt zwei Jahre beträgt.

Vor der Unterzeichnung solcher Schreiben ist zu warnen. Zwar sind Steuerberater Freiberufler und schon von daher nicht die richtigen Adressaten für derartige Schreiben. Gleichwohl wird durch die Unterzeichnung ein Vertrag mit einer Gesamtlaufzeit von zwei Jahren und entsprechenden Folgekosten, immerhin 956,40 €, geschlossen.

Das Landgericht Düsseldorf hat bereits im April 2011 entschieden, dass durch die alleinige Angabe eines monatlichen Zahlungsbetrages der von Anfang an feststehende Gesamtpreis für den Eintrag in unzulässiger Weise verschwiegen und so eine Irreführung über wesentliche Merkmale der beworbenen Dienstleistungen herbeigeführt wird (vgl. LG Düsseldorf, Urte. v. 15.04.2011, Az.: 38 O 148/10). Zudem würde der Empfänger durch die äußere Gestaltung des Schreibens darüber getäuscht, dass mit Unterschrift ein kostenpflichtiger Vertrag zustande kommt. Dies wurde zwischenzeitlich vom OLG Düsseldorf bestätigt (OLG Düsseldorf, Urte. v. 14.02.2012, Az.: 1 – 20 U 100/11). Die Revision wurde vom Gericht nicht zugelassen. Gegenstand des Verfahrens war allerdings eine Überprüfung unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten (UWG). Allein die Tatsache, dass ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt, berührt die zivilrechtliche Wirksamkeit solcher Verträge jedoch nicht.

Einige Gerichte haben sich bereits mit der zivilrechtlichen Wirksamkeit solcher Verträge befasst und zum Vorteil der Betroffenen entschieden. Dabei wurde angenommen, dass die Verträge nichtig seien wegen Verstoßes gegen § 138 Abs. 1 BGB (Sittenwidrigkeit) oder zumindest anfechtbar seien wegen arglistiger Täuschung, § 123 Abs. 1 BGB (LG Hamburg, Urte. v. 14.01.2011, Az.: 309 S 66/10; AG Düsseldorf, Urte. v. 23.11.2011, Az.: 42 C 11568/11). Die Rechtsprechung ist diesbezüglich allerdings nicht einheitlich. Vereinzelt wurde auch von einer Wirksamkeit der Verträge ausgegangen (AG Köln, Urte. v. 06.06.2011, Az.: 114 C 12/11, AG Bergisch Gladbach, Urte. v. 28.07.2011, Az.: 60 C 182/11; AG Düsseldorf, Urte. v. 13.10.2011, Az.: 40 C 8543/11).